

**Stadt Meßstetten
Zollernalbkreis**

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Meßstetten am 20. September 2019 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 17. Mai 2018 beschlossen:

**§ 1
Satzungsänderung**

§ 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Zum Ortsvorsteher der Ortschaft Tieringen wird im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat Tieringen ein Gemeindebeamter bis zum Ablauf der Amtszeit im Jahre 2024 bestellt. Ab der sich anschließenden Amtszeit des neuen Ortschaftsrates ist der Ortsvorsteher wieder Ehrenbeamter auf Zeit.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Meßstetten geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

Meßstetten, den 20. September 2019

Frank Schroft
Bürgermeister